
Satzung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.07.2006)

§ 1: Name und Sitz

Die Gesellschaft trägt den Namen „Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP)“. Sie hat ihren Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda unter der Geschäftsnummer 2133 eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgaben

1. Ziele der Gesellschaft sind:
 - die Förderung und Verbreitung von Neuropsychologie als interdisziplinäre Wissenschaft in experimentellen, angewandten und klinischen Tätigkeitsbereichen
 - die Unterstützung der Tätigkeit ihrer Mitglieder in neuropsychologischen Arbeitsfeldern
 - die berufspolitische Vertretung von Neuropsychologen

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

In der Gesellschaft gibt es zwei Formen der Mitgliedschaft:

- ordentliche Mitglieder (Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Hochschulstudiums der Psychologie)
- außerordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen, die die Ziele der GNP besonders unterstützen)

Erwerb der Mitgliedschaft:

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

- a. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis zu einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen ist.
- b. Durch Ausschluss, der nur einstimmig vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Über den gegen diesen Beschluss möglichen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- c. Durch Tod bei natürlichen Personen und durch Auflösung bei juristischen Personen.
- d. Durch Ausschluss, wenn trotz Mahnung das Mitglied mit zwei oder mehr Jahresbeträgen im Rückstand ist.

Mitgliedsbeitrag:

Es wird ein Mitgliedsbeitrag –durch Bankabruf- erhoben, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die den Verein in besonderen Maße gefördert haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4: Geschäftsjahr

Ist das Kalenderjahr

§ 5: Organe der Gesellschaft

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6: Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c. Wahl zweier Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Entscheidung von Satzungsänderungen
- h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder stattfinden. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Der Vorsitzende des Vorstands stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt hierzu ein und leitet sie. Antragsberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmung und Beschlussfassung sind formfrei. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen hiervon Abweichendes beschließen (schriftliche und geheime Abstimmung).

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben wird.

§ 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, den beiden Beisitzern und dem Schatzmeister.

Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

In anderen Fällen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit der Niederlegung.

Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.

Aufgaben des Vorstandes:

- a. Leitung der Gesellschaft, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens
- b. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die einzelnen Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden
- c. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtshandlungen zu verteilen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, die beiden Beisitzer und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder müssen Ordentliche Vereinsmitglieder sein.

§ 8: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden.
